

BEITRAGSSATZUNG Feld- und Weinbergsschutz der Stadt Wachenheim vom 26. Februar 1996

(Nr. 3.2)

- 1 -

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Stadt Wachenheim erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Wachenheim gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

- 2 -

Stand: 26.02.96

**BEITRAGSSATZUNG Feld- und Weinbergsschutz der
Stadt Wachenheim vom 26. Februar 1996**

(Nr. 3.2)

- 2 -

**§ 5
Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Kosten der Grundsteuer fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt **mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.**
- (2) **Gleichzeitig treten außer Kraft:** Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Stadt Wachenheim vom 28.11.1986.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wachenheim, den 26.02.1996



Nagel
Stadtbürgermeister